

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE).

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung.

Sichere Herkunftsstaaten mit unklarem Territorium? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 26.09.2018 - Drs. 18/1694

an die Staatskanzlei übersandt am 26.09.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 28.09.2018.

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die von SPD und CDU/CSU getragene Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Erklärung der Staaten Tunesien, Marokko, Algerien und Georgien zu sogenannten sicheren Herkunftsstaaten eingebracht. Der Bundesrat hat dazu explizit keine Stellungnahme abgegeben. Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Asylverfahren von Personen aus diesen Staaten zu beschleunigen und abgelehnte Asylsuchende aus diesen Staaten schneller zurückzuführen.

Über die genauen Grenzen Georgiens herrscht Uneinigkeit. Aus Sicht von Georgien und der Mehrzahl der Staaten weltweit gehören auch die Regionen Südossetien und Abchasien zu Georgien. Russland und einige wenige andere Staaten erkennen diese Gebiete als unabhängige Staaten an. Die Mehrzahl der Einwohnerinnen und Einwohner Südossetiens hat mittlerweile zusätzlich die russische Staatsbürgerschaft angenommen.

Marokko hält seit Jahrzehnten die Westsahara besetzt. Nur ein kleinerer Teil der Westsahara ist unter Kontrolle der westsaharischen Regierung. Viele aus der Westsahara stammende Menschen leben seit vielen Jahren in Marokko.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einstufung der Staaten Tunesien, Marokko, Algerien und Georgien zu sogenannten sicheren Herkunftsstaaten ist für die Durchführung des Asylverfahrens von Bedeutung. Insoweit ausschließlich zuständig ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem gem. § 5 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) die Prüfung des Asylantrages obliegt. Dabei hat das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens unter anderem auch zu prüfen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt (§ 29a AsylG in Verbindung mit Anlage II).

Die niedersächsischen Behörden sind daher nicht für die Feststellung zuständig, ob eine Ausländerin oder ein Ausländer aus einem sicheren Drittstaat stammt.

1. Gehören im Sinne des oben genannten Gesetzentwurfs auch Südossetien, Abchasien und die Westsahara zu den „sicheren Herkunftsstaaten“?

Südossetien und Abchasien sind völkerrechtlich Teile der Republik Georgien. Die Westsahara hingegen stellt völkerrechtlich keinen Teil des Staatsgebietes Marokkos dar. Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

- 2. Wie können Behörden in Niedersachsen feststellen, ob eine Person aus Marokko oder aus dem marokkanisch besetzten Teil der Westsahara stammt?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

- 3. Kommen Westsahauris, die vor vielen Jahren nach Marokko geflohen sind, im Sinne des oben genannten Gesetzentwurfs aus Marokko oder aus der Westsahara?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

(Verteilt am)